

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/10-7a/94

1010 Wien, den 3. Juni 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt,
Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Haller
vom 5. April 1994, Nr. 6355/J, betreffend
Mißbrauch von Pflegegeld

6291/AB

1994-06-03

zu 6355/J

Die Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Haller nehmen in der gegenständlichen Anfrage Bezug auf Berichte in den Medien, wonach in letzter Zeit Fälle bekannt wurden, in denen das Pflegegeld innerhalb der Familien mißbräuchlich verwendet worden sei. Sie ersuchen daher in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Sind dem Sozialministerium bisher Fälle von Mißbrauch des Pflegegeldes bekannt geworden?

Antwort:

Auch mir ist die Diskussion über den angeblichen Mißbrauch von Pflegegeld bekannt, doch wurden an mein Ressort noch keine Fälle herangetragen, in denen eine mißbräuchliche Verwendung des Pflegegeldes festgestellt wurde.

- 2 -

Frage 2:

Wenn ja, in welchen Bereichen wurden sie festgestellt?

Antwort:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

Frage 3:

Wenn nein, welche Kontrollen sind seit der Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes sind die Entscheidungsträger berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren. Dabei steht der Schutz der betroffenen Person und nicht der Sanktionsgedanke im Vordergrund. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Zweck des Pflegegeldes nicht erreicht wird, so sind die Entscheidungsträger bestrebt, gegebenenfalls unter Einbindung der Träger der Sozial- und Behindertenhilfe diese Fälle zu überprüfen und eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

Frage 4:

Wie viele Pflegebedürftige konnten bisher die Heime - wie es ja u.a. Ziel des Gesetzes war - verlassen, weil sie nun innerhalb der Familie oder sonst privat gepflegt werden können?

- 3 -

Antwort:

Den pflegebedürftigen Personen soll es durch das Pflegegeld ermöglicht werden, lange Zeit in der ihnen vertrauten Umgebung verbleiben zu können. Wie viele Pflegebedürftige jedoch aufgrund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes am 1. Juli 1993 wieder innerhalb des Familienverbandes gepflegt werden, kann ich derzeit mangels diesbezüglicher statistischer Unterlagen nicht beurteilen. Entsprechende Untersuchungen habe ich veranlaßt. Eine verlässliche Aussage über die Entwicklung wird daher erst in einiger Zeit getroffen werden können.

Frage 5:

Wie werden Sie dem in Einzelfällen erkennbaren Hang der Heimleitungen entgegenwirken, für senile Heiminsassen ohne ihr Wissen Pflegegeld zu beantragen und sich dadurch Zusatzeinnahmen zu verschaffen?

Antwort:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß die Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld im Interesse des Pflegebedürftigen liegt. Sollten hierüber Zweifel bestehen, so sind die Entscheidungsträger bemüht, durch entsprechende Erhebungen festzustellen, ob ein Antrag auch tatsächlich von der pflegebedürftigen Person gewollt ist. Im übrigen wird für den von Ihnen angesprochenen Personenkreis in der Regel ein Sachwalter bestellt sein.

Der Bundesminister:

